

Umsetzung der Nationalen Teststrategie einschließlich der "Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2" (Coronavirus-Testverordnung - TestV)

(vom 24.06.2021, in Kraft getreten am 01.07.2021)

erstellt am 30.07.2021 Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte der KV'en und der KBV

Allgemeine Hinweise

Die bereits im Oktober 2020 veröffentlichte Coronavirus-Testverordnung - TestV wurde erneut angepasst.

Die letzten Anpassungen bzw. Neufassungen vor dem Juli 2021 haben wir in verschiedenen Übersichten auf unserer Homepage jeweils unter der Rubrik "Aktuelles" bereitgestellt:

- "Überblick über die Testungen der Nationalen Teststrategie einschließlich der Coronavirus-Testverordnung" (Veröffentlichung Verordnung 02.12.2020; CoC-Veröffentlichung vom 22.12.2020)
- "Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 15. Januar 2021" (Veröffentlichung Verordnung 15.01.2021; CoC-Veröffentlichung vom 27.01.2021)
- "Anpassungen_Überblick über die Testungen der Nationalen Teststrategie einschließlich der Coronavirus-Testverordnung" (Veröffentlichung Verordnung 27.01.2021; CoC-Veröffentlichung vom 09.02.2021)
- "Überblick über die Nationale Teststrategie einschließlich der Coronavirus Testverordnung" (Veröffentlichte Verordnung 08.03.2021; CoC-Veröffentlichte verordnung 08.03.2021)

Gegenüber den vorherigen Fassungen der TestV wird in der neuen Fassung Folgendes angepasst:

- Der Anspruch auf Testung mittels Antigen-Tests nach § 1 Abs. 1 wird für bestimmte Konstellationen um die Testung mittels überwachter Selbsttests zur Eigenanwendung ergänzt.
- Darüber hinaus wird der Anspruch auf die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 um den Anspruch auf Erstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats (nach § 22 Abs. 6 IfSG) oder eines COVID-19-Testzertifikats (nach § 22 Abs. 7 IfSG) erweitert.
- Eine Beauftragung Dritter als weitere Leistungserbringer erfolgt nur noch durch Einzelbeauftragung und nur, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Testung und die Zuverlässigkeit des Beauftragten gewährleistet ist. Die Voraussetzungen, die ein Dritter für eine Beauftragung erfüllen muss, werden in § 6 Abs. 2 Satz 1 eindeutiger benannt. Liegen diese Voraussetzungen bei einem beauftragten Leistungserbringer nicht vor oder entfallen sie im Nachhinein, kann die Beauftragung aufgehoben werden (siehe dazu ab Seite 13 unter Leistungserbringer).
 - → Die geänderten Passagen der TestV vom 24.06.2021 sind nachfolgend grün markiert aufgeführt.

Überblick durch CoC, KVen und KBV

Bei der Anwendung von Tests ist ein zielgerichtetes Vorgehen essenziell. Um den Test-Anspruch verschiedener Personengruppen sowie bestimmter Einrichtungen und Unternehmen - insbesondere für den niedergelassenen Bereich - zu überblicken, hat das Kompetenzzentrum für Hygiene und Medizinprodukte (CoC) der KVen und der KBV die wichtigsten Informationen zum Thema zusammengestellt.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die auf den Homepages der jeweiligen zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) bzw. der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) eingestellten Regelungen und Informationen, z.B. bezüglich der Abrechnung der Tests, nach wie vor zu berücksichtigen sind; Mit der neuen Fassung der TestV erhalten zuständige KVen für die Abrechnung zusätzliche Prüfmöglichkeiten, welche sich auf erweiterte Auftrags- und Leistungsdokumentationen der Leistungserbringer beziehen. Auch werden an die Bürgertestung hinsichtlich der Abrechnung neue Anforderungen gestellt wie z. B. Vergütung ab 01.08.2021 nur noch, wenn die Praxis das Testergebnis und das Testzertifikat an die Corona-Warn-App (CWA) übermitteln kann.

Institution	Seiten	Link
Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)	Informationen für Praxen: Coronavirus	www.kbv.de
		Corona-Seiten der KBV
		Point-of-Care-Antigen-Test auf SARS-CoV-2
Kassenärztliche Vereinigungen des Landes (KVen)	Übersicht der KVen auf den Seiten des CoC	Übersicht KVen

Anspruch auf Testung von verschiedenen Personengruppen

Einführung

Die TestV regelt neben der Nationalen Teststrategie des Bundesministeriums für Gesundheit den Anspruch von **asymptomatischen Personen** auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Ferner regelt die TestV insbesondere die Häufigkeit der Testung sowie die Abrechnung der Leistung und deren Vergütung.

Insbesondere sieht die TestV Testungen an folgenden Gruppen von asymptomatischen Personen vor:

- Testungen von Kontaktpersonen (§ 2)
- Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen (§ 3)
- Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 4)
- Bürgertestung (§ 4a)

Zur Diagnostik sieht die TestV folgende Testmethoden bei asymptomatischen Personen vor:

Verschiedene Testmethoden zur Diagnostik	Probeentnahme	Anspruch bei positivem Testergebnis	Bemerkung
 PCR-Testung Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis 	Abstrich aus dem hinteren Na- sen- und Rachenraum durch Fachpersonal	Anspruch bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Virusvariante auf eine variantenspezifische PCR-Testung	 Prioritär: § 2 § 3 § 4b
variantenspezifische PCR-Testung	Positive PCR-Probe wird im Labor näher analysiert.		nach § 4b
 PoC-Antigen-Test (Point of care Test) Labordiagnostik mittels PoC-Antigen-Test oder PoC-Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte ein PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung, dessen Durchführung von einem Leistungserbringer nach § 6 vor Ort überwacht wird (überwachter PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung). 	Abstrich aus dem vorderen Na- senbereich oder hinteren Na- sen- und Rachenraum durch Fachpersonal bzw. durch den Patienten unter Aufsicht des Leistungserbringers	Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels eines Nuklein- säurenachweises (PCR-Tes- tung)	 Priorität § 4 (Ausnahmen siehe S. 8) § 4a (ausschließlich die Durchführung mittels PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung durch Dritte) Test eingetragen in BfArM-Liste

Wichtige Hinweise:

- Ein positives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests ist gegenüber dem Gesundheitsamt durch die feststellende Person aufgrund eines vorliegenden Verdachts meldepflichtig und muss mittels PCR-Testung zusätzlich bestätigt werden.
 - → Für die positiv getestete Person mittels PoC-Antigen-Test gilt sofortige häusliche Isolation (Absonderung)!
- Selbsttests zur Eigenanwendung (ohne Überwachung) sind von der TestV nicht nur unter bestimmten Voraussetzungen erfasst!
- Die Anwendung von PoC-Antigen-Tests ist auch dann zulässig, wenn sich der Test zum Zeitpunkt seiner Anschaffung auf der Liste
 des BfArM befand, im Nachhinein aber wieder von der Liste gestrichen wurde. Vor dem Hintergrund der KBV-Vorgaben für Leistungserbringer aus dem November 2020, die vorsehen, dass PoC-Antigen-Tests nur monatlich in dem zu erwartenden Bedarf bestellt werden dürfen, und der weiter bestehenden CE-Kennzeichnung von PoC-Antigen-Tests, wird damit sichergestellt, dass bereits
 beschaffte Tests auch verwendet werden können.

Der Anspruch nach § 1 auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 umfasst grundsätzlich

- das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung,
- die Entnahme von K\u00f6rpermaterial,
- · die Diagnostik,
- die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der Erstellung eines COVID-19- Genesenenzertifikats (nach § 22 Abs. 6 des IfSG) oder eines COVID-19- Testzertifikats (nach § 22 Abs. 7 IfSG). Der Anspruch auf Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikates setzt das Vorliegen eines Nachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form voraus, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
 - → Digitale Mustervorlagen COVID-Zertifikate können entweder über den <u>Impfzertifikatsservice des RKI</u> einfach und schnell ausgestellt werden, oder über das <u>CWA-Schnelltestportal</u> ein Testzertifikat für Schnelltest (= PoC-Antigen-Test) und PCR-Test in <u>der App</u> (Corona-Warn-App) anfordern.

Die Nationale Teststrategie des Bundesministeriums für Gesundheit regelt neben der TestV den Anspruch von **symptomatischen Personen** auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2:

Symptoma	Symptomatischen Personen → Anspruch auf eine PCR-Testung (laut Nationale Teststrategie)				
Test-Typ		Dokument	Link		
PCR-Test	PoC-Antigen-Test				
Prioritär	 Anwendung <u>nur</u> im Ausnahmefall, z.B. bei begrenzter PCR-Kapazität oder wenn ein Testergebnis schnell vorliegen muss. 	COVID-19-Verdacht: Testkriterien und Maßnahmen Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte Erstellt: RKI (Stand: 16.04.2021)	https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf? blob=publicationFile		

Weitere Informationen dazu:

Schaubild zur "Nationalen Teststrategie SARS CoV-2" (Stand 14.07.2021) Erstellt: Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)	https://www.rki.de/SharedDocs/Bilder/InfAZ/neu-artiges_Coronavirus/Teststrategie.png;jsessio-nid=4AFFB7B0DD14B909BFCEC2BD01F02CB7.internet121? blob=poster&v=10	Die TestV ist Teil der Nationalen Teststrategie. Die Nationale Teststrategie beschreibt in ihrem Schaubild neben dem Gesundheitswesen und anderen vul-
Dokument "Nationale Teststrategie – wer wird in Deutschland auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion getestet?" (Stand: 15.07.2021) Erstellt: Robert Koch-Institut (RKI)	https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html;jsessionid=228393E74868C0536A9BB05366961860.internet122?nn=2386228	nerabel Bereichen auch weitere Lebensbereiche, welche nicht im Rahmen der Kostenregelung der TestV abgedeckt sind wie z.B. präventive Testungen bei asymptomatischen Personen im betrieblichen Kontext oder Bildungseinrichtungen (basierend auf einrichtungsspezifischen Hygiene- und Testkonzepten). • Das in der Nationalen Teststrategie festgelegte Verfahren für symptomatische Personen ist jedoch nicht Teil der TestV.

Im Folgenden werden die Möglichkeiten und Ansprüche, wie sie in der TestV festgelegt sind, tabellarisch dargestellt:

Asymptomatischen Personen → Testungen von Kontaktpersonen (nach § 2 TestV)

- Kontakt bestand in den letzten 40 14 Tagen zu einer positiv getesteten Person
- Anspruch besteht bis zu 21 Tage nach Kontakt zu einer positiv getesteten Person, wenn Testung zur Aufhebung der Absonderung erfolgt

Test-Typen		Häufigkeit der	Hinweise Kontaktpersonen sind Personen mit Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall im Sinne
PCR-Test ¹	PoC-Antigen-Test ²	Testung	von:
Prioritär	Möglich z.B.	Laut § 5 Abs. 1	gleicher Haushalt lebend oder gelebt haben
(Verwendung des	bei begrenzter	Satz 1 TestV	• 15-minütiger Gesprächskontakt mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern bestand
Vordrucks nach § 7	PCR-Kapazität	Wiederholung ein- mal pro Person	Aufenthalt in räumlicher Nähe (z.B. bei Feiern, gemeinsamem Singen / Sport in Innenräumen)
Abs. 7 der TestV; er- hältlich über die zu- ständige KV)	wenn ein Tester- gebnis schnell vor-	mai più Peison	über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontakt- situation aufgehalten (z. B. Schulklasse, Gruppenveranstaltungen, Kita- und Hortgruppen, Kindertagespflegestellen)
	liegen muss		Warnung über Corona-Warn-App
			im Betreuungs-/Pflegekontext stehen oder standen

- → 1Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf bis zu zwei virusvariantenspezifische PCR-Testungen nach einem ursprünglichen positiven Nukleinsäurenachweis laut § 4b.
- → ²Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf bestätigende Diagnostik- und ggf. variantenspezifische PCR-Testung nach positiven PoC-Antigen-Test laut § 4b.

Asymptomatischen Personen → Testungen von Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen (nach § 3 TestV)

- Feststellung einer infizierten Person in den letzten 10-14 Tagen im jeweiligen Teil der Einrichtung oder Unternehmen
- Anspruch besteht bis zu 21 Tage nach der **Feststellung** einer positiv getesteten Person im jeweiligen Teil der Einrichtung oder Unternehmen, wenn Testung zur Aufhebung der Absonderung erfolgt

Test-Typen		Häufigkeit der	Hinweise
PCR-Test ¹	PoC-Antigen-Test ²	Testung	
Prioritär (Verwendung des Vordrucks nach § 7 Abs. 7 der TestV; erhältlich über die zuständige KV)	 Möglich, z.B. ggf. zur Kohorten-Isolierung auch labor-basierte Antigen-Tests zur Entlastung der PCR-Kapazität (Verwendung des Vordrucks nach § 7 Abs. 7 der TestV) 	Laut § 5 Abs. 1 Satz 1 TestV Wiederholung ein- mal pro Person	 Patienten, Bewohner, Betreute: Personen, die dort behandelt, betreut, gepflegt werden oder wurden bzw. untergebracht sind oder waren Personal: Personen, die dort tätig sind oder waren Besucher: Personen, die dort sonst anwesend sind oder waren

- → ¹Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf bis zu zwei virusvariantenspezifische PCR-Testungen nach einem ursprünglichen positiven Nukleinsäurenachweis laut § 4b.
- → ²Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf bestätigende Diagnostik- und ggf. variantenspezifische PCR-Testung nach positiven PoC-Antigen-Test laut § 4b.

Dies gilt für Personengruppen aus folgenden Einrichtungen (laut § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 5)

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt)
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorherigen genannten Einrichtungen vergleichbar sind
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, die medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchführen
- Rettungsdienste
- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte / Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen / Heime / Ferienlager /
- voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- Obdachlosenunterkünfte
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- sonstige Massenunterkünfte
- Justizvollzugsanstalten
- Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, sowie Gemeinschaftseinrichtungen der erlaubnispflichtige Kindertagespflege
- ambulante Pflegedienste / ambulante Intensivpflege / ambulante Hospizdienste / spezialisierte ambulante Palliativversorgung
- stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Abs. 1 des SGB IX

Asymptomatischen Personen → Testung	1	<u> </u>	
Test-Typen	Häufigkeit der Testung	Personengruppen	Einrichtungen oder Unternehmen
PCR-Test ¹ :	Laut § 5 Abs. 1 Satz 1	Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1:	Laut § 4 Abs. 2 Nr. 1 – <mark>6</mark> :
Prioritär	TestV:	Patienten, Bewohner, Betreute:	Krankenhäuser
PoC-Antigen-Test ² : Möglich z.B. bei begrenzter PCR-Kapazität oder wenn ein Testergebnis schnell vorliegen muss	Wiederholung einmal pro Person	Personen, die dort behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen → vor Aufnahme in die Einrichtung oder in das Unternehmen → vor Operationen und vor Dialysen → auch Begleit- und Assistenzpersonen	 Einrichtungen für ambulantes Operieren Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt) Dialyseeinrichtungen Tageskliniken
 PCR-Test¹: • Zur Bestätigung von positiven Antigentest oder Pool-PCRs • PCR-Test zusätzlich für Reihentests in bestimmten Einrichtungen möglich, Veranlassung durch Öffentlichen Gesundheitsdienst PoC-Antigen-Test²: Prioritär • Labordiagnostik mittels PoC-Antigen-Test oder • PoC-Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte oder • Durch Dritte überwachter PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung • PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung → kein Ausstellen eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und kein COVID-19-Testzertifikat nach § 22 Abs. 7 des IfSG (§ 4 Abs. 1 Satz 3) 	Laut § 5 Abs. 2 Satz 1 TestV: Mindestens einmal pro Wo- che	Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: • Personal: Personen, die dort tätig sind, oder tätig werden sollen	 voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleiche Einrichtungen Obdachlosenunterkünfte Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern ambulante Pflegedienste / Intensivpflege / Hospizdienste Sozialpsychiatrische Dienste spezialisierte ambulante Palliativversorgung stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Abs. 1 des SGB IX

Asymptomatischen Personen → Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (nach § 4 TestV)				
Test-Typen	Häufigkeit der Testung	Personengruppen	Einrichtungen oder Unternehmen	
 PCR-Test¹: Zur Bestätigung von positiven Antigentest oder Pool-PCRs PCR-Test zusätzlich für Reihentests in bestimmten Einrichtungen möglich, Veranlassung durch Öffentlichen Gesundheitsdienst PoC-Antigen-Test²: Prioritär Labordiagnostik mittels PoC-Antigen-Test oder PoC-Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte oder Durch Dritte überwachter PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung → kein Ausstellen eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und kein COVID-19-Testzertifikat nach § 22 Abs. 7 des IfSG (§ 4 Abs. 1 Satz 2) 	Laut § 5 Abs. 2 Satz 1 TestV: Mindestens einmal pro Woche → jedoch berechtigt, bis zu 10 PoC-Antigen-Tests oder PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung je in der Einrichtung tätiger Person pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen	Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: Personal: Personen, die dort tätig sind, oder tätig werden sollen	 Laut § 4 Abs. 2 Nr. 5 Nr. 7 Arztpraxen, Zahnarztpraxen Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (physiotherapeutische oder logopädische Praxen) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden (z. B. Impfzentren, ärztliche Bereitschaftsdienste der KV) Rettungsdienste 	

Asymptomatischen Personen → Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (nach § 4 TestV)				
Test-Typen	Häufigkeit der Testung	Personengruppen	Einrichtungen oder Unternehmen	
PCR-Test¹ Zur Bestätigung von positiven Antigentest oder Pool-PCRs PoC-Antigen-Test² Prioritär • Labordiagnostik mittels PoC-Antigen-Test oder • PoC-Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte oder Möglich • Durch Dritte überwachter PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung → Empfehlung für Reihentestung nach Abstimmung mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst	Laut § 5 Abs. 2 Satz 1 TestV: Mindestens einmal pro Woche → bzw. im Rahmen des einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts nach § 6 Abs. 3 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 - Beschaffung und Nutzung von PoC-Antigen-Tests in eigener Verantwortung (siehe dazu Seite 14)	Patienten, Bewohner, Betreute: Personen, die dort gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind	 Laut § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 6: Krankenhäuser / Einrichtungen für ambulantes Operieren Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt) Dialyseeinrichtungen / Tageskliniken voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleiche Einrichtungen Obdachlosenunterkünfte Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern ambulante Pflegedienste / Intensivpflege / Hospizdienste Sozialpsychiatrische Dienste spezialisierte ambulante Palliativversorgung stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gemäß § 51 Abs. 1 des SGB IX 	

Asymptomatischen Personen → Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (nach § 4 TestV)					
Test-Typen	Häufigkeit der Testung	Personengruppen	Einrichtungen oder Unternehmen		
PCR-Test¹ Zur Bestätigung von positiven Antigentest oder Pool-PCRs PoC-Antigen-Test² Prioritär Labordiagnostik mittels PoC-Antigen-Test oder PoC-Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte oder Möglich Durch Dritte überwachter PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung	Laut § 5 Abs. 2 Satz 1 TestV: Mindestens einmal pro Woche	Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 Besucher: Personen, die dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen besuchen wollen	 Laut § 4 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 Krankenhäuser Einrichtungen für ambulantes Operieren Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt) Dialyseeinrichtungen / Tageskliniken Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleiche Einrichtungen Obdachlosenunterkünfte Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern Laut § 4 Abs. 2 Nr. 4 Nr. 5: stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste der Eingliederungshilfe 		

[→] ¹Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf bis zu zwei virusvariantenspezifische PCR-Testungen nach einem ursprünglichen positiven Nukleinsäurenachweis laut § 4b.

^{→ &}lt;sup>2</sup>Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf bestätigende Diagnostik- und ggf. variantenspezifische PCR-Testung nach positiven PoC-Antigen-Test laut § 4b.

Asymptomatischen Personen				
Test-Typen	Häufigkeit der Tes-	Personengrup-	Leistungserbringer	Bemerkung
	tung	pen		
PCR-Test ¹	Laut § 5 Abs. 1 Satz 2	Alle asymptomati-	Siehe nachfolgende Auflistung	 Bürgertests werden ab 01.08.2021 nur
Zur Bestätigung von positiven Anti-	TestV:	schen Personen	unter "Leistungserbringer"	noch vergütet, wenn die Praxis das Test-
gentest oder Pool-PCRs	Mindestens einmal pro			ergebnis und das Testzertifikat an die
D 0 A 11 T 12	Woche			Corona-Warn-App (CWA) übermitteln
PoC-Antigen-Test ²				kann
Prioritär				 Über das Ergebnis der Testung ist ein
 PoC-Antigen-Test zur patien- 				Nachweis auszustellen
tennahen Anwendung durch				 Antigen-Tests zur Eigenanwendung
Dritte				kommen nicht im Rahmen der Bürgerte-
				stung zum Einsatz.

[→] ¹Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf bis zu zwei virusvariantenspezifische PCR-Testungen nach einem ursprünglichen positiven Nukleinsäurenachweis laut § 4b.

^{→ &}lt;sup>2</sup>Laut § 5 Abs. 1 Satz 3 TestV: Anspruch auf bestätigende Diagnostik- und ggf. variantenspezifische PCR-Testung nach positiven PoC-Antigen-Test laut § 4b.

Leistungserbringer

Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 sind berechtigt nach den Maßgaben der §§ 2 bis 5 im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten einen Anspruch auf eine Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 nach den oben beschriebenen Testmethoden zu erbringen (siehe Seiten 3 des Dokuments):

- Nr. 1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren
- Nr. 2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer oder als Testzentrum beauftragten Dritten
- Als weitere Leistungserbringer k\u00f6nnen \u00e4rzte, Zahn\u00e4rzte, \u00e4rztlich oder zahn\u00e4rztlich gef\u00fchrte Einrichtungen, medizinische Labore, Apotheken, Rettungsund Hilfsorganisationen und weitere Anbieter, die eine ordnungsgem\u00e4\u00dfe Durchf\u00fchrung, insbesondere nach einer Schulung nach \u00e4 12 Abs. 4, garantieren, beauftragt werden; der nach \u00e4 7 Abs. 7 Satz 1 festgelegte Vordruck ist zu verwenden.
- Als weitere Leistungserbringer können weitere Anbieter beauftragt werden, wenn sie
 - 1. unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinprodukterechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 gewährleisten,
 - 2. die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und
 - o 3. gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen.

Nr. 3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.

- Zu den Arztpraxen im Sinne dieser Vorschrift zählen neben den Einzelarztpraxen und Berufsausübungsgemeinschaften auch medizinische Versorgungszentren.
- Von den zur Leistungserbringung berechtigten Testzentren sind sämtliche Zentren umfasst, die von den KVen oder dem ÖGD (jeweils alleine oder in Kooperation) zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bereits eingerichtet wurden oder noch eingerichtet werden.

Der Anspruch auf Testungen durch Leistungserbringer nach Nummer 2 und 3 besteht nur, wenn

- 1. bei Testungen nach § 2 gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die zu testende Person von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst als Kontaktperson festgestellt wurde oder dass die zu testende Person durch die Corona-Warn- App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten hat,
- 2. bei Testungen nach § 3 gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die zu testende Person den erforderlichen Bezug zu Einrichtungen oder Unternehmen hat, in denen von diesen Einrichtungen oder Unternehmen oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde,
- 3. bei Testungen nach § 4 Abs. 1 gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die betroffene Einrichtung, das betroffene Unternehmen oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung verlangt hat und
- 4. bei Testungen nach § 4a gegenüber dem Leistungserbringer dargelegt wurde, dass die zu testende Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat. ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität der getesteten Person vorgelegt wurde.

Einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept

Die Ansprüche auf eine maximal mögliche Testhäufigkeit beziehen sich auf den § 6 Abs. 3 Abs. 4 sowie den § 5 Abs. 2 der TestV:

Einsatz PoC-Antige	Einsatz PoC-Antigen-Tests nach § 6 Abs. 3 Abs. 4 TestV, die von der Einrichtung selbst durchgeführt werden			
Testkonzept	Maximale Testmenge	Personen	Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Abs. 2	
Anspruch: PoC-Antigen-Tests oder PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung eigenständig im Rahmen des einrichtungsoder unternehmensbezogenen Testkonzepts zu beschaffen und zu nutzen	→ bis zu 30 PoC-Antigen- Test oder PoC-Antigen- Tests zur Eigenanwendung pro Monat und je Person können beschafft und be- nutzt werden	Patienten, Bewohner, Betreute; Personen, die dort gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind	 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 bis Nr. 6: Krankenhäuser Einrichtungen für ambulantes Operieren Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt) Dialyseeinrichtungen Tageskliniken voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleiche Einrichtungen Obdachlosenunterkünfte stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe ambulante Dienste der Eingliederungshilfe Darunter fallen auch Einrichtungen und Unternehmen der ambulanten Intensivpflege sowie Hospize nach Nr. 3 	
	→ bis zu 20 PoC-Antigen- Test oder PoC-Antigen- Tests zur Eigenanwendung pro Monat und je Person können beschafft und be- nutzt werden,	Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: • Patienten, Bewohner, Betreute; Personen, die dort gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind	Nr. 3 und Nr. 4 anteilig: ambulante Pflegedienste Sozialpsychiatrische Dienste spezialisierte ambulante Palliativversorgung ambulante Dienste der Eingliederungshilfe	
Testung eigenes Personal	→ bis zu 10 PoC-Antigen- Tests oder PoC-Antigen- Tests zur Eigenanwendung pro Monat und je Tätigen können beschafft und be- nutzt werden	Laut § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 • Personal; Personen, die dort tätig sind, oder tätig werden sollen	 Nr. 7: Arztpraxen und Zahnarztpraxen Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (physiotherapeutische oder logopädische Praxen) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden (z. B. Impfzentren, ärztliche Bereitschaftsdienste der KV) Rettungsdienste 	